

Online-Antrag auf Hilfe zur Pflege: **Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

Sie haben sich entschieden, einen Antrag auf Leistungen der Hilfe zur Pflege bei der Landeshauptstadt Kiel im Amt für Soziale Dienste online zu stellen. Bevor Sie mit der Eingabe Ihrer Daten zum eigentlichen Antrag fortfahren, lesen Sie sich bitte unbedingt die folgenden Informationen und Hinweise sorgfältig durch und bestätigen Sie am Ende, dass Sie alles gelesen und verstanden haben. Nur dann können Sie den Antrag online fertigstellen!.

Wichtig: Bei folgenden Gegebenheiten können Sie den Antrag online nicht weiter stellen!

- Sie wohnen nicht in Kiel oder haben vor Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung nicht in Kiel gelebt. Stellen Sie bitte einen Antrag an ihrem (ggf. vorherigen) Wohnort.
- Sie erhalten Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Landesblindengeldgesetz. Dann stellen Sie bitte einen Antrag beim Amt für Wohnen und Grundsicherung der Landeshauptstadt Kiel.

Berücksichtigen Sie bitte auch, dass alle notwendigen Dokumente, mit denen Sie Ihre Angaben nachweisen, hochgeladen werden müssen. Wenn das für Sie ein Problem darstellt, können Sie sich den Antrag auch als PDF-Dokument aufrufen, ausfüllen und ausdrucken und uns mit den erforderlichen Dokumenten an die untenstehende Adresse zusenden:

Amt Für Soziale Dienste
Leistungen der Hilfe zur Pflege
Stephan-Heinzel-Straße 2
24116 Kiel

Was Sie zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege wissen und beachten sollten

Auf die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) besteht ein Rechtsanspruch, soweit Sie die notwendigen angemessenen Hilfen nicht aus Ihrem Einkommen und Vermögen selbst bezahlen, oder die Hilfe durch Angehörige selbst sicherstellen können. Leistungen anderer Träger wie z. B. der Pflegeversicherung oder den Beihilfestellen sind bei den Hilfen zu berücksichtigen.

Es besteht für Sie die Verpflichtung, Ansprüche gegenüber der Pflegeversicherung, der Krankenversicherung, Ihrer Beihilfestelle oder anderen Sozialleistungsträgern geltend zu machen; sonst kann Sozialhilfe nicht gewährt werden.

Die Hilfen können nicht rückwirkend erbracht werden, da die Sozialhilfe gegenwärtige Notlagen abdeckt. Sollte die bestehende Notlage schuldhaft herbeigeführt worden sein, so besteht die Pflicht, die Sozialhilfe zu erstatten. Schulden oder Verbindlichkeiten, die ohne Zustimmung des Sozialhilfeträgers eingegangen werden, können aus Sozialhilfemitteln nicht übernommen oder berücksichtigt werden.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind ein persönlicher Anspruch, der grundsätzlich nicht an Dritte wie stationäre Pflegeeinrichtungen oder ambulante Pflegedienste gezahlt werden kann. Damit es für Sie einfacher ist, bieten wir Ihnen an, direkt mit der Pflegeeinrichtung oder dem Pflegedienst abzurechnen. Dafür benötigen wir von Ihnen eine Einverständniserklärung. Diese kann von Ihnen an der jeweiligen Stelle der Antragstellung abgegeben werden.

Grundsätzlich gilt der Vorrang für ambulante Pflege in der eigenen Häuslichkeit vor stationärer Pflege. Ihren Wünschen nach einer bestimmten Hilfeart und Unterbringung kann entsprochen werden, wenn diese Wünsche angemessen sind. Bei der Wahl einer stationären Pflegeeinrichtung oder eines ambulanten Pflegedienstes müssen Sie darauf achten, dass mit der Einrichtung einen Versorgungsvertrag und eine Vergütungsvereinbarung besteht.

Was ist bei der Antragstellung und auch danach noch von Ihnen zu beachten?

Bei der Feststellung Ihres Hilfebedarfes sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, alles in ihren persönlichen Verhältnissen, was sich auf Ihre Hilfeleistung auswirken kann, müssen Sie uns umgehend mitteilen. Das betrifft zum Beispiel Ihre*n Ehe- oder Lebenspartner*in oder auch Kinder in Ihrem Haushalt. Leben Sie zusammen oder getrennt, sind Sie geschieden, erhalten Sie Unterhaltsleistungen usw. Gibt es Angehörige oder Freunde, die Sie mit persönlichen Hilfeleistungen oder Geldleistungen unterstützen? Z.B. den Haushalt, die Einkäufe, die Wäschepflege oder ähnliches für Sie erledigen.

Kann über Ihre beantragte Leistung wegen fehlender Angaben nicht entschieden werden, ist es möglich die Hilfe zu kürzen oder abzulehnen. Wird die erforderliche Mitwirkung und somit die erforderlichen Angaben nachgeholt, kann die Leistung nachträglich ganz oder teilweise erbracht werden.

Insbesondere bei den folgenden Veränderungen sind Sie verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen:

Veränderungen persönlicher Verhältnisse:

- Jede Ortsabwesenheit
- Wohnungswechsel oder Wechsel der Einrichtung, auch Wechsel zwischen verschiedenen Bereichen einer Einrichtung
- Krankenhaus - oder sonstiger stationärer Aufenthalt
- der Eingliederungshilfe
- Kindergeld
- von Unterhaltsbeträgen
- von Wohngeld
- der Ausbildungsbeihilfe
- von Krankengeld und Mutterschaftsgeld/Elterngeld
- der häuslichen Pflegehilfe der gesetzlichen Krankenkasse oder Beihilfestelle
- der Leistungen der Pflegeversicherung

Veränderung finanzieller Verhältnisse:

Beantragung, Bewilligung, Erhöhung von sämtlichen Einnahmen, zum Beispiel:

- der Rente
- der Arbeitsförderung
- der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Erwerbsunfähige
- der Eingliederungshilfe
- Kindergeld
- von Unterhaltsbeträgen
- von Wohngeld
- der Ausbildungsbeihilfe
- von Krankengeld und Mutterschaftsgeld/Elterngeld
- der häuslichen Pflegehilfe der gesetzlichen Krankenkasse oder Beihilfestelle
- der Leistungen der Pflegeversicherung

Veränderung in sonstigen wirtschaftlichen Veränderungen:

- Erzielung von Arbeitsverdienst und anderen Einkünften
- Erzielung von Vermögenswerten, z. B. Erbschaft, Auszahlung von Versicherungs- oder sonstigen Verträgen
- Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, usw.)
- Änderung des Sparguthabens oder sonstigen Vermögenswerten | Änderung der Wohnungsmiete oder der Untermieteinnahmen
- Empfang von Heizkosten- oder Betriebskostenguthaben und ähnliche Abrechnungen

Sollten Sie oder Ihr*e Bevollmächtigte*r oder Betreuer*in vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige oder falsche Angaben machen, ist eine strafrechtliche Verfolgung möglich. Außerdem muss mit der Rückforderung bereits erbrachter Leistungen gerechnet werden.

Wo finden Sie im Gesetz die oben benannten gesetzlichen Regelungen und die Regelungen zur den Leistungen der Hilfe zur Pflege?

Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) I, X und XII sowie dem Strafgesetzbuch.

Sozialgesetzbuch I, X und XII

- § 60 SGB I regelt Angabe von Tatsachen
- § 62 SGB I zum Thema Untersuchungen
- § 65 SGB I zu den Grenzen der Mitwirkung
- § 66 SGB I regelt die Folgen fehlender Mitwirkung
- § 45 SGB X regelt wann die Rücknahme der Leistungen gerechtfertigt ist
- § 50 SGB X zum Thema der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen
- §§ 61 folgende zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege

Strafgesetzbuch

- § 263 StGB regelt die Folgen des Betrugs